Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang 23. 11. 2008 Nr. 62/1

Inhalt

1 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide zur Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Born und Gemeinde Dolle mit Genehmigung der Kommunalaufsicht

2 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide zur Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Born und Gemeinde Colbitz mit Genehmigung der Kommunalaufsicht

3 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide zur Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Dolle und Gemeinde Colbitz mit Genehmigung der Kommunalaufsicht

4 Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die 1. Änderung der Wasserlieferbedingungen

5 Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

6 Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)

7 Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes Börde zur 3. Änderungssatzung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

8 Bekanntmachung des Trink- und Abwasserverbandes über die allgemeinen Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen

9 Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller zur Stellenausschreibung über die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Drackenstedt

10 Bekanntmachung des Technologieparks Ostfalen zur Sitzung der Verbandsversammlung am 28. November 2008 um 15.30 Uhr

11 Impressum

Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen

Zwischen der Gemeinde Born und der Gemeinde Dolle wird gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), nachfolgende Gebietsänderung vereinbart:

§ 1

Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Born werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dolle zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m²
Born	0684- 6- 1 Teilfl. ca.	91.050
Born	0684- 6- 2 Teilfl. ca.	2.488
Born	0684- 6- 3	15.370
Born	0684- 6- 4 Teilfl. ca.	3.236.310
Born	0684- 6- 5 Teilfl. ca.	19.500
Born	0684- 6- 6/ 1	344.628
Born	0684- 6- 6/ 2	2
Born	0684- 7- 2/ 1	11.556
Born	0684- 7- 4/ 2	1.965
Born	0684- 7- 21/ 1	95.636
Born	0684- 7- 44/ 1	1.294.532
Born	0684- 7- 45/ 1	1.387.739
Born	0684- 7- 49/ 5	5.468

§ 2

Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dolle werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Born zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m²
Dolle	0833- 4- 8	572.530
Dolle	0833- 4- 11	573.680
Dolle	0833- 4- 15	562.830
Dolle	0833- 4- 16	18.358
Dolle	0833- 4- 17	601.869
Dolle	0833- 4- 22/ 3	408.417
Dolle	0833- 4- 23/ 1	2.862
Dolle	0833- 4- 24/ 9	255.725
Dolle	0833- 4- 25/10	557.080

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich erfolgt zwischen den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nicht. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Verfahrenskosten sowie die der Gemeinde Dolle aufgrund der mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Colbitz und Dolle entstehenden Verfahrenskosten trägt die Gemeinde Born.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dräger
Bürgermeister der Gemeinde Born
(Born), den 11.09.2007

Ziebarth
Bürgermeister der Gemeinde Dolle
(Dolle), den 11.09.2007

Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Born und der Gemeinde Dolle

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

1. Die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Born und der Gemeinde Dolle wird gemäß § 18 Abs. 1 GO LSA genehmigt.
2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

I.

Sachverhalt:

Am 11.09.2007 schlossen die Gemeinden Born und Dolle, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Born und Dolle, um eine gemeinsame Grenze der Gemeinde Born mit den Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben zu erhalten. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.
Zuvor war diese Vereinbarung auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates Dolle vom 27.08.2007 (Beschluss-Nr.: DO/119/2007/IV) und des Gemeinderates Born vom 18.07.2007 (Beschluss-Nr.: BO/093/2007/IV) nach § 17 Abs. 1 GO LSA jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.
Mit Schreiben vom 01.10.2007, hier eingegangen 03.11.2007, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung. Der beantragten Fristverlängerung wurde zugestimmt.

II.

Begründung:
Zu 1.
Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.
Gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden.
Grundvoraussetzung für die Gebietsänderung sind nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls. Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/Beck, GO LSA, § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorhaben abwägen und gewichten können.
Im vorliegenden Fall stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Änderung der Gemeindegrenzen nicht entgegen. Die Gemeinden Born und Dolle haben eine Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen abgeschlossen, da diese Voraussetzung für die Bildung einer neuen Gemeinde, bestehend aus den derzeitigen Gemeinden Born, Neuenhofe und Hillersleben ist. Damit diese neue Gemeinde wirksam gebildet werden kann, muss der örtliche Verlauf der Gemeindegrenzen dahingehend verändert werden, dass die Gemeinde Born eine gemeinsame Grenze mit den Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben aufweist. Dazu ist es erforderlich, dass Grundstücksflächen von der Gemeinde Dolle und der Gemeinde Colbitz an die Gemeinde Born übertragen werden. Im Gegenzug werden Grundstücksflächen der Gemeinde Born an die Gemeinde Dolle übertragen. Mit der Änderung der Gemeindegrenzen ist der Gebietsstand der Gemeinden nicht gefährdet.
Auch ist eine Anhörung der Bürger nach § 17 Abs. 1 S. 3. GO LSA nicht erforderlich, da in diesem Gebiet keine Bürger wohnen.
Da die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen weder formelle noch materielle Rechtsverstöße aufweist, ist die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Zu 2.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag
I. Herzig
Dezernentin

Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen

Zwischen der Gemeinde Born und der Gemeinde Colbitz wird gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), nachfolgende Gebietsänderung vereinbart:

§ 1

Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Colbitz werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Born zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m²
Colbitz	0787- 12- 17/ 2	430.456
Colbitz	0787- 12- 18/ 1	5.944
Colbitz	0787- 12- 19/ 6	270.966
Colbitz	0787- 12- 20/ 7	556.674
Colbitz	0787- 14- 13	1.350
Colbitz	0787- 14- 14	283.514
Colbitz	0787- 14- 15	12.316
Colbitz	0787- 14- 16	493.290
Colbitz	0787- 14- 41	548.513
Colbitz	0787- 14- 43	6.376
Colbitz	0787- 14- 46	610
Colbitz	0787- 14- 47	60.661
Colbitz	0787- 14- 48	281.402

§ 2

Ein finanzieller Ausgleich erfolgt zwischen den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nicht. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Verfahrenskosten trägt die Gemeinde Born.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dräger
Bürgermeister der Gemeinde Born
(Born) den 11.09.2007

Kühnel
Bürgermeister der Gemeinde Colbitz
(Colbitz), den 11.09.2007

Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Born und der Gemeinde Colbitz

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

1. Die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Born und der Gemeinde Colbitz wird gemäß § 18 Abs. 1 GO LSA genehmigt.
2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

I.

Sachverhalt:

Am 11.09.2007 schlossen die Gemeinden Born und Colbitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Born und Colbitz, um eine gemeinsame Grenze der Gemeinde Born mit den Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben zu erhalten. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.
Zuvor war diese Vereinbarung auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates Born vom 18.07.2007 (Beschluss-Nr.: BO/096/2007/IV) und des Gemeinderates Colbitz vom 30.08.2007 (Beschluss-Nr.: CO/308/2007/IV) nach § 17 Abs. 1 GO LSA jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.
Mit Schreiben vom 01.10.2007, hier eingegangen 03.11.2007, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung. Der beantragten Fristverlängerung wurde zugestimmt.

II.

Begründung:
Zu 1.
Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.
Gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden.
Grundvoraussetzung für die Gebietsänderung sind nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls. Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/Beck, GO LSA, § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.
Im vorliegenden Fall stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Änderung der Gemeindegrenzen nicht entgegen. Die Gemeinden Born und Colbitz haben eine Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen abgeschlossen, da diese Voraussetzung für die Bildung einer neuen Gemeinde, bestehend aus den derzeitigen Gemeinden Born, Neuenhofe und Hillersleben ist. Damit diese neue Gemeinde wirksam gebildet werden kann, muss der örtliche Verlauf der Gemeindegrenzen dahingehend verändert werden, dass die Gemeinde Born eine gemeinsame Grenze mit den Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben aufweist. Dazu ist es erforderlich, dass Grundstücksflächen von der Gemeinde Colbitz an die Gemeinde Born übertragen werden. Mit der Änderung der Gemeindegrenzen ist der Gebietsstand der Gemeinde nicht gefährdet.
Auch ist eine Anhörung der Bürger nach § 17 Abs. 1 S. 3. GO LSA nicht erforderlich, da in diesem Gebiet keine Bürger wohnen.
Da die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen weder formelle noch materielle Rechtsverstöße aufweist, ist die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Zu 2.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag
I. Herzig
Dezernentin

Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen

Zwischen der Gemeinde Dolle und der Gemeinde Colbitz
wird gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), nachfolgende Gebietsänderung vereinbart:

§ 1

Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Dolle werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Colbitz zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m²
Dolle	0833- 3- 18	567.430
Dolle	0833- 3- 19	575.750
Dolle	0833- 3- 20/20	247.160
Dolle	0833- 3- 23/20	5.130
Dolle	0833- 3- 23/21	7.840
Dolle	0833- 3- 23/22	9.460
Dolle	0833- 3- 23/24	10.205
Dolle	0833- 3- 23/25	382.895
Dolle	0833- 3- 24/1	54.374
Dolle	0833- 3- 24/2	522.096
Dolle	0833- 3- 25	570.740

§ 2

Ein finanzieller Ausgleich erfolgt zwischen den an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden nicht. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Verfahrenskosten trägt die Gemeinde Dolle.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Ziebarth
Bürgermeister der Gemeinde Dolle
(Dolle), den 11.09.2007

Kühnel
Bürgermeister der Gemeinde Colbitz
(Colbitz), den 11.09.2007

Gebietsänderungsvereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Dolle und der Gemeinde Colbitz

Der Landkreis Börde erlässt folgende Verfügung:

1. Die Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Dolle und der Gemeinde Colbitz wird gemäß § 18 Abs. 1 GO LSA genehmigt.
2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

I.

Sachverhalt:

Am 11.09.2007 schlossen die Gemeinden Dolle und Colbitz, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, eine Gebietsänderungsvereinbarung. Wesentlicher Inhalt der Vereinbarung ist die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen den Gemeinden Dolle und Colbitz, um eine gemeinsame Grenze der Gemeinde Born mit den Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben zu erhalten. Die Vereinbarung soll zum 01.01.2009 in Kraft treten.
Zuvor war diese Vereinbarung auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates Dolle vom 27.08.2007 (Beschluss-Nr.: DO/120/2007/IV) und des Gemeinderates Colbitz (Beschluss-Nr.: CO/309/2007/IV) nach § 17 Abs. 1 GO LSA jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.
Mit Schreiben vom 01.10.2007, hier eingegangen 03.11.2007, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihrer Gebietsänderungsvereinbarung. Der beantragten Fristverlängerung wurde zugestimmt.

II.

Begründung:
Zu 1.
Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig.
Gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA können Gemeindegrenzen durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden.
Grundvoraussetzung für die Gebietsänderung sind nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA Gründe des öffentlichen Wohls. Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/Beck, GO LSA, § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorhaben abwägen und gewichten können.
Im vorliegenden Fall stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Änderung der Gemeindegrenzen nicht entgegen. Die Gemeinden Dolle und Colbitz haben eine Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen abgeschlossen, da diese Voraussetzung für die Bildung einer neuen Gemeinde, bestehend aus den derzeitigen Gemeinden Born, Neuenhofe und Hillersleben ist. Damit diese neue Gemeinde wirksam gebildet werden kann, muss der örtliche Verlauf der Gemeindegrenzen dahingehend verändert werden, dass die Gemeinde Born eine gemeinsame Grenze mit den Gemeinden Neuenhofe und Hillersleben aufweist. Dazu ist es erforderlich, dass Grundstücksflächen von der Gemeinde Dolle an die Gemeinde Colbitz übertragen werden. Mit der Änderung der Gemeindegrenzen ist der Gebietsstand der Gemeinde nicht gefährdet.
Auch ist eine Anhörung der Bürger nach § 17 Abs. 1 S. 3. GO LSA nicht erforderlich, da in diesem Gebiet keine Bürger wohnen.
Da die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen weder formelle noch materielle Rechtsverstöße aufweist, ist die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Zu 2.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag
I. Herzig
Dezernentin

1. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde

als ergänzende Vertragsbestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGbl. I, Seite 750)

Der Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) hat die Aufgabe, für sein Wasserversorgungsgebiet die Verteilung von Trinkwasser sowie die Beschaffung und Verteilung von Brauchwasser für die Bürger, Gewerbe und sonstigen Abnehmer sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Industrie vorzunehmen. Grundlage bildet die Verbandssatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980) sowie der Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.11.2006 zum Erlass dieser Lieferbedingungen. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde hat in ihrer Sitzung am 16.10.2008 folgende 1. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde vom 21.11.2006 beschlossen:

§ 1

§ 7 wird wie folgt ergänzt

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Der Anschlussnehmer hat auf eigene Kosten einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. einen beheizbaren Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze **herzustellen**, wenn die Länge der Anschlussleitung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude mehr als 20 m beträgt oder nach der Grundstücksgrenze und vor dem Wasserzähler Entnahmemöglichkeiten bestehen oder wenn infolge der Dimension der Anschlussleitung die Verwendung eines Zählerschachtes angezeigt ist (Einbau von Großwasserzählern).

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Der Wasserzählerschacht muss nach **Vorgabe** des TAV Börde erstellt werden; Musterzeichnungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus **kann ein vom TAV Börde angebotener Wasserzählerschacht, der für Wohngrundstücke geeignet ist, gegen Kostenerstattung eingebaut werden, welcher als integrierter Bestandteil des Hausanschlusses Eigentum des TAV Börde bleibt.**

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Abdeckungen der Wasserzählerschächte sind durch den Anschlussnehmer unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand, sauber und wasserfrei sein. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Der Zählerschacht verbleibt im Eigentum des Anschlussnehmers, **soweit Abs. 2 Satz 2 nicht zutrifft.**

§ 2

§ 9 wird wie folgt abgeändert

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Hausanschlussleitung wird nur unter Verwendung eines vom TAV Börde bereitgestellten druckwasserdichten, flexiblen Schutzrohres (Durchführung durch Bodenplatte) bzw. einer vom TAV Börde bereitgestellten Wanddurchführung (Einführung in den Kellerraum) in das Gebäude eingeführt. **Soweit die Montage der vom TAV Börde bereitgestellten Wanddurchführung im Mauerwerk oder der Einbau des flexiblen Schutzrohres in der Bodenplatte durch den Kunden oder einem von ihm beauftragten Dritten erfolgt, so ist der Kunde für die Einhaltung der Einbauvorschrift verantwortlich. Die Verantwortung für die Dichtigkeit gegen von außen drückendes Wasser zwischen Schutzrohraußenwandung und Mauerwerk / Bodenplatte liegt beim Kunden.** Eigene Schutzrohrkonstruktionen des Grundstückseigentümers werden nicht akzeptiert. Nachträgliche Herstellungen von Hauseinführungen sind kostenpflichtig.

§ 3
In-Kraft-Treten

Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang 23. 11. 2008 Nr. 62/2

Die 1. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 1. Änderung der Wasserlieferbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

---

1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 150 und 151 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186), dem § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S.405), dem § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S.379) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 16.10.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken vom 29.11.2007 beschlossen.

§ 1
§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt erweitert:
   Die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 15. des Folgejahres, unter Zugrundelegung des Zählerstandes, dem TAV Börde mitzuteilen.
2. Absatz 5 d):
   Satz 2 wird gestrichen.

§ 2
§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird neu eingefügt und erhält folgenden Wortlaut:
   Für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, bei denen zwischen Saugfahrzeug und Entleerungsobjekt eine Saugschlauchlänge von über 10 m aufgebaut werden muss, beträgt die Zusatzgebühr je angefangenen Meter 0,65 €.
2. Absatz 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
   Sind mehrere Grundstücke an eine dezentrale Abwasseranlage angeschlossen, so können die Entleerungsgebühren anteilmäßig je Grundstück erhoben werden. Grundlage der Gebührenaufteilung sind die je Grundstück im Vorjahr verbrauchten Trinkwassermengen.

§ 3

1. Teil V wird abgeändert in Besondere Maßnahmen. § 11 erhält folgende Neufassung:

Teil V - Besondere Maßnahmen

§ 11
Gebühren für besondere Maßnahmen

(1) Für die Abrechnung der Erbringung von besonderen Maßnahmen erhebt der Verband gesonderte Gebühren

a) Anfahrt und Abfahrt Hochdruckspülgerät/Schlammsaugwagen	35,00 €
b) Anfahrt und Abfahrt Kleintransporter	30,00 €
c) Einsatz Hochdruckspülgerät einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	27,00 €
d) Einsatz Schlammsaugwagen einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	27,00 €
e) Einsatz Kleintransporter einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	15,00 €
f) Kamerauntersuchung einschl. einer Bedienkraft je Arbeitseinheit	21,00 €
g) zusätzliche Arbeitskraft je Arbeitseinheit	12,00 €

(2) Die Abrechnung erfolgt in Arbeitseinheiten von je angefangenen 20 Minuten.
(3) Weitere Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 4

1. Der bisherige Teilabschnitt, Teil V - Schlussvorschriften, wird abgeändert in Teil VI.
2. Aufgrund der Neufassung des § 11 ändern sich die fortlaufenden Paragraphen ebenfalls.
   Der bisherige § 11 - Ordnungswidrigkeiten wird in § 12 geändert.
   Der bisherige § 12 - Zwangsmittel wird in § 13 geändert.
   Der bisherige § 13 - In-Kraft-Treten, Veröffentlichung wird in § 14 geändert.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

---

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA. S. 86) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 16.10.2008 die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 29.11.2007 beschlossen:

§ 1
§ 12 wird wie folgt geändert

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Die Aufwendungen für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen beim Sonderentwässerungsverfahren „Druckentwässerung“ sind (gemessen ab fiktiver Straßenmitte bis Schachtbauwerk) zu folgenden Einheitssätzen vom Grundstückseigentümer zu erstatten.

a)	**Pumpwerk mit Schneidradpumpe und Steueranlage, nicht überfahrbar, incl. Einbindung Hauptleitung bis 10 m Anschlusslänge**	**1.460,00 €/Stk.**
b)	**Mehrpreis für Anschlusslängen > 10 m**	**93,00 €/m**
c)	**Gutschrift für Rohrgrabenaushub und Verfüllung auf eigenem Grundstück**	**-27,37 €/m**

Zusätzliche, vom Eigentümer gewünschte Ausrüstungskomponenten für Pumpwerk und Schaltanlage **oder die Absicherung der Überfahrbarkeit des Pumpwerkschachtes** sind entsprechend dem tatsächlichen Aufwand an den Verband zu erstatten.
Die Regelung der Sätze 1 und 2 findet ihre Anwendung für jeweils zwei oder mehrere gleichartig betroffene Grundstücke, die entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde nur mittels des gewählten Sonderentwässerungsverfahrens an die zentrale Kanalisation angeschlossen werden können.

Die Aufwendungen für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen bei Grundstücken, die aufgrund der örtlichen Lage (Entfernung bzw. Höhenlage) im Einzelfall nur durch eine Druckentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, werden nach tatsächlichem Aufwand erhoben

§ 2
In-Kraft-Treten

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenersatz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Trink- und Abwasserverbandes Börde (Schmutzwasserbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

---

3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 210) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 16.10.2008 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.09.2007 beschlossen.

§ 1
§ 1 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:

1. in Absatz 1 d) wird der Halbsatz

„... und dem Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 5. Änd. des B-Plans Nr. 4“

ersatzlos gestrichen.

2. Absatz 1 e) erhält folgende Neufassung:

eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung im Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 6. Änd. des B-Plans Nr. 4 und des B-Plans Nr. 7 unter Mitbenutzung der Kläranlage Wanzleben (Direkteinleitung)

3. der bisherige Absatz 1 e) wird Absatz 1 f) und lautet wie folgt:

Eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Sülzetal ohne das Industriegebiet der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen im Geltungsbereich der 6. Änd. des B-Plans Nr. 4 **und des B-Plans Nr. 7**

4. die nachfolgenden alphabetischen Aufzählungen des Absatzes 1 werden dementsprechend angepasst:

Der bisherige Absatz 1 f) wird 1 g),
der bisherige Absatz 1 g) wird 1 h),
der bisherige Absatz 1 h) wird 1 i),
der bisherige Absatz 1 i) wird 1 j),
der bisherige Absatz 1 j) wird 1 k),
der bisherige Absatz 1 k) wird 1 l),
der bisherige Absatz 1 l) wird 1 m).

§ 2
In-Kraft-Treten

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 16.10.2008

gez. Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

Allgemeine Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen ab 17.10.2008

Die Preisregelung des TAV Börde legt die jeweils gültigen Tarife, Entgelte für die Benutzung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung sowie die Berechnungssätze für Baukostenzuschüsse fest. Sie regelt darüber hinaus den Maßstab für die Umlegung der Baukostenzuschüsse. Die Preisregelungen basieren auf der Wasserversorgungssatzung des TAV Börde, den Wasserlieferbedingungen des TAV Börde und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV).

§ 1 Allgemeine Tarife

1. Mengenpreis
Der Mengenpreis für Trinkwasser für Tarifkunden wird nach Kubikmetern (cbm) berechnet und beträgt 1,09 €/cbm zzgl. 7 % MwSt. = 1,17 €/cbm. Der Mengenpreis wird entsprechend dem Wirtschaftsplan des TAV Börde jährlich berechnet und ggf. neu festgesetzt. Der Mengenpreis für Sondervertragskunden wird gesondert vereinbart. Die Mengenermittlung erfolgt in der Regel durch Messung. Für Kunden ohne Wasserzählermessung werden die Mengen nach Pauschalrichtwerten gemäß Anlage 1 mit dem Kunden vereinbart und berechnet.

2. Grundpreis
Der Grundpreis je Wasseranschluss beinhaltet fixe Kostenanteile für die Vorhaltung von Versorgungsanlagen, Wasserzähleranlagen und deren Bewirtschaftung. Die Grundpreise je Monat werden in Abhängigkeit von der Zählergröße (Nenndurchfluss bzw. DN) bzw. bei Pauschalisten in Abhängigkeit von der Anschlussnennweite (DN) berechnet. Wird der Hausanschluss vorübergehend stillgelegt (Ausbau des Wasserzählers), wird der Grundpreis für Pauschalisten erhoben.

	Nettopreis Euro	incl. 7 % MwSt. Euro
- Pauschalisten bis DN 50 mm	7,50	8,03
- bis Qn 2,5 cbm/h	8,70	9,31
- Qn = 6,0 cbm/h	12,61	13,49
- Qn = 10 cbm/h	24,30	26,00
- DN = 50 mm (Qn = 15 cbm/h)	71,37	76,37
- DN = 50 mm - Verbund	83,21	89,03
- DN = 80 mm (Qn = 40 cbm/h)	96,00	102,72
- DN = 80 mm - Verbund	112,84	120,74
- DN = 100 mm (Qn = 60 cbm/h)	131,80	141,03
- DN = 100 mm - Verbund	143,65	153,71
- DN = 150 mm (Qn = 200 cbm/h)	158,76	169,87

§ 2 Sondertarife

1. Feuerlöschanschlüsse
Die Vorhaltepreise (Grundpreis) für Feuerlöschanschlüsse mit Nennweiten > DN 50 mm werden nach § 1 berechnet. Löschwasserentnahmen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden sind unentgeltlich.

2. Standrohrentleihe
Für die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten mittels Standrohren sind folgende Entgelte zu zahlen

Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages (Nachweis per Vollmacht bei gewerblichen Kunden)	250,00 €

	Nettopreis Euro	incl. 19 % MwSt. Euro
Miete je angefangenem Kalendertag	1,53	1,82
Verzugsgeld für Überschreitung des Vorführtermins	2,04	2,43
Mengenpreis	gem. § 1	

Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst und nach Rückgabe des Standrohres mit den entstandenen Forderungen bargeldlos verrechnet.

§ 3 Baukostenzuschuss

1. Für den Erstanschluss an das Wasserversorgungsnetz des TAV Börde bzw. bei Verstärkung und Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen ist ein Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVB Wasser V durch den Anschlussnehmer zu zahlen. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung, Verbesserung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
Soweit (zukünftige) Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Antrag auf Herstellung gestellt hat, zu tragen.

2. Die Kosten werden den Kunden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden unter der Berücksichtigung der Durchmischung zugeordnet. Verteilungsmaßstab ist die Anzahl der versorgten Wohneinheiten bzw. gleichwertige wirtschaftliche Einheiten auf den Grundstücken in der Wichtung gemäß Abs. 3.

3. Der anteilige BKZ, der auf den Anschlussnehmer umgelegt wird, mit Ausnahme der Regelung Absatz 7, beträgt 70 %. Der BKZ wird auf die im Versorgungsbereich liegenden anzuschließenden Grundstücke wie folgt verteilt:

BKZ (in €) = 0,7 x K x P(Ai) / Summe P(Ai).

Darin bedeuten:
K- Kostenanteil nach Abs. 2
P(A) der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistungen:
In Abhängigkeit der Anzahl der Wohnungseinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden, gilt folgender Umlageschlüssel:
P(A1) = 1,0 - bei 1 Wohnungseinheit
P(A2) = 1,5 - bei 2 Wohnungseinheiten
P(A3) = 1,8 - bei 3 Wohnungseinheiten
0,3 - bei jeder weiteren Wohnungseinheit
Summe aller P(Ai), für die der Ausbau der Verteilungsanlage im Versorgungsgebiet vorgesehen ist. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit im betreffenden Gebäude angesetzt.
Für sonstige Entnahmestellen (z.B. größere Gewerbekunden, öffentliche Einrichtungen) wird unter Berücksichtigung der Leistungsvorhaltung P(Ai) entsprechend festgelegt.

4. Für Verteilungsanlagen, die unter Verwendung von öffentlichen Zuweisungen (F) errichtet werden, wird der Anteil der Zuweisung von den umlagefähigen BKZ abgezogen.
Die Berechnungsformel unter Abs. 3 ändert sich wie folgt:

BKZ (in €) = (0,7 x (K -F) x P(Ai) / Summe P(Ai).

5. Für die Herstellung von Anschlüssen an eine ausreichend bemessene Verteilungsanlage wird folgender BKZ berechnet:
BKZ (in €) = 430,00 € je Wohneinheit zzgl. 19 % MwSt. = 511,70 € je Wohneinheit. Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

6. Befindet sich das Grundstück an einer nicht ausreichend bemessenen Verteilungsanlage, so sind die Kosten für die notwendige Veränderung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 auf den Anschlussnehmer umzulegen, wenn der Kunde den Antrag auf Veränderung gestellt hat und das Ausmaß der Veränderung das Niveau der Mindestanforderung gemäß dem technischen Regelwerk übersteigt.

7. Der BKZ für die Herstellung von Verteilungsanlagen in neu zu erschließenden Wohngebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungs- bzw. Erschließungsplan vorliegt, wird pauschaliert. Er beträgt: **970,00 € je Wohneinheit zzgl. 19 % MwSt. = 1.154,30 € je Wohneinheit.**
Bei mehreren Wohneinheiten, die über einen Hausanschluss versorgt werden, gilt der Umlageschlüssel analog Abs. 3.

8. Der BKZ wird nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verteilungsanlage fällig. Der TAV Börde erhebt eine Vorausleistung von bis zu 80 % der endgültigen Summe.

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis zur Nennweite kleiner/gleich DN 50 mm beträgt für eine Anschlusslänge von bis zu 10 m **1.120,00 € zzgl. 19 % MwSt. = 1.332,80 €.** Hausanschlüsse werden ab Straßenmitte gerechnet. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

2. Der Grundpreis für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze in Verbindung mit der Lieferung und dem Setzen eines Wasserzählerschachtes „Aquatherm“ QN = 2,5 beträgt bis zu einer Anschlusslänge von 6 m **1.230,00 € zzgl. 19% MwSt = 1.463,70 €.**

3. Bei Anschlusslängen über 10 m bzw. 6 m werden Mehrlängen zusätzlich abgerechnet. Mehrlängenanteile im öffentlichen Verlegebereich, die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von 61,00 €/m zzgl. 19% MwSt. = 72,59 € berechnet. Mehrlängen im privaten Verlegebereich, die über 5 m hinausgehen, werden mit Mehrkosten von pauschal 36,50 €/m zzgl. 19% MwSt. = 43,44 €/m berechnet.

4. Für das Ausheben und Wiederverfüllen des Rohrgrabens durch den Kunden auf eigenem Grundstück (ohne Einbau Sandummantelung) werden dem Kunden je laufenden Meter Rohrgraben pauschal **23,00 €/m zzgl. 19% MwSt. = 27,37 €/m** gutgeschrieben. Rohrlegung, Sandeinbettung und Wanddurchbruch erfolgt ausschließlich durch den TAV Börde, Spiralschläuche für Fundamentdurchführungen werden den Anschlussnehmern vom TAV Börde zur Verfügung gestellt. Der Einbau hat nach Vorgaben des TAV Börde durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.
Die Herstellung und der Verschluss eines Mauerdurchbruches zwecks Einführung der Hausanschlussleitung und des Hülsrohres obliegt dem TAV Börde.

5. Für die Lieferung und den Einbau von Wasserzählerschächten bei gleichzeitiger Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses werden zusätzlich zum Grundpreis berechnet:

	Nettopreis Euro	incl. 7 % MwSt. Euro
Wasserzählerschacht Aquatherm Qn = 2,5 (überfahrbar 12,5 t)	475,00	565,25

Für Wasserzählerschächte größer Qn = 2,5 cbm/h und anderer Hersteller sind dem TAV Börde die Kosten für Lieferung und Einbau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Die Herstellungskosten werden dem Kunden mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet und durch diesen bestätigt. Der TAV Börde verlangt eine Vorauszahlung von bis zu 80% der Abrechnungskosten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt die Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Besondere Maßnahmen

1. Die Abrechnung der Herstellungskosten für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer DN 50 und für Anschlüsse, die außergewöhnlich schwierige und umfangreiche Bauleistungen bedingen, erfolgt nicht nach § 4 Abs. 1-3. Die Anschlüsse werden nach gesondert kalkuliertem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Gleiches gilt für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen und anderen zeitweiligen Anschlüssen, sowie von Rekonstruktionsmaßnahmen mit außergewöhnlichem Aufwand.

2. Für die Abrechnung von Rekonstruktionsmaßnahmen (nach § 6, Abs. 6 der Wasserlieferbedingungen) an Hausanschlüssen gelten folgende Preise für Arbeiten auf dem Grundstück des Kunden, soweit normale Bauverhältnisse anzutreffen sind:

Standardleistung	**Einheitspreis** Nettopreis Euro	incl. 19 % MwSt. Euro
Baustelleneinrichtung für Tiefbauarbeiten	201,12 €	246,47 €
Erdarbeiten und Verlegung auf eigenem Grundstück	35,00 €/m	41,65 €/m
Gutschrift für selbst durchgeführte Erdarbeiten	23,00 €/m	27,37 €/m
Herstellen Wanddurchbruch und Mauerdurchführung		
bis 400 mm	46,86 €	55,76 €
bis 600 mm	55,22 €	65,71 €
Monteurstunde TAV Börde	23,78 €	28,30 €
Einbau vorhandener Wasserzähler und Einbaugarnitur an neuem Einbauort	51,31 €/ Stück	61,06 €/Stück
Kleintransporter	0,77 €/km	0,92 €/km

Bei Baumaßnahmen, die einen Planungs- und Koordinierungsaufwand erfordern, werden Regiekosten in Höhe von 3,5 % erhoben. Die Nachrüstung von Wasserzähleranlagen (außer Wasserzähler) wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dem Kunden wird vor Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag unterbreitet, der von ihm zu bestätigen ist.

3. Für die Herstellung von Verteilungsanlagen in Gewerbegebieten oder in Wohnbaugebieten mit rechtskräftigem Bebauungsplan wird der TAV Börde mit dem Erschließungsträger gesonderte Erschließungsvereinbarungen abschließen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen sowie die Kostenverteilung und die Kostentragungspflicht regeln.

§ 6 Entgelte für Sondermaßnahmen

1. Werden auf Wunsch des Kunden oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so gelten folgende Preise:

	Nettopreis Euro	incl. 19 % MwSt. Euro
a) für jeden Ausbau	39,88	47,46
b) für jeden Einbau	39,88	47,46
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,13	60,84
d) für die Prüfung (wenn Messergebnis innerhalb der Fehlergrenze liegt)	12,78	15,21
e) für die Reparatur des Wasserzählers (infolge Frostschaden, mechanischer Zerstörung)	20,45	24,34
f) für die Transportaufwendungen, die im Zusammenhang mit d) und e) notwendig sind, werden pauschal berechnet.	30,68	36,51
g) für die nachträgliche Herstellung von Wanddurchbrüchen		

Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang 23. 11. 2008 Nr. 62/3

oder Fundamentdurchführungen für Hausanschlüsse gemäß den technischen Bedingungen des TAV	204,52	243,38
h) für Zusatzaufwendungen bei Frostzählerwechsel (erstmalig)	30,68	36,51
i) für die wiederholte Verursachung eines Frostschadens am Zähler	102,26	121,69
j) für die Neuverplombung eines Wasserzählers (ohne gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen a) bis e), sowie h))	33,23	39,54

Für Großwasserzähler (größer/gleich Qn = 10cbm/h) werden die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet. Weitere Leistungen werden gemäß der Einheitspreisliste des TAV Börde und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 Sonstige Preise/Mahnkosten

1. Sperrung/Öffnung von Anschlüssen

	Nettopreis Euro	incl. 19 % MwSt. Euro
a) Kosten für Sperrung eines Anschlusses	17,90	21,30
b) Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	17,90	21,30
c) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde	18,00	21,42
d) Zuschlag für Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit	25,56	30,42
e) Stilllegung bzw. Wiederherstellung eines Anschlusses öffentlicher Bereich (unbefestigt)	449,00	534,31
öffentlicher Bereich (Pflasteroberfläche)	567,00	674,73
öffentlicher Bereich (Asphalt oder Beton)	804,00	956,76
f) Trennen eines Hausanschlusses für Gebäudeabriss auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	414,00	492,66

Die Wiederherstellung von stillgelegten Anschlüssen, die nicht mehr den technischen oder rechtlichen Anforderungen des TAV Börde entsprechen, werden wie die Neuherstellung eines Anschlusses gemäß § 4 behandelt.

g) Strafgeld für festgestellte Schwarzentnahme mit fremden Standrohren oder nicht angemeldeten Hausanschlüssen	50 bis 2.500 € Netto

Sperrungen und Öffnungen, für die ein außergewöhnlich hoher technischer Aufwand erforderlich ist, werden dem Anschlussnehmer entsprechend dem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

2. Für Abschlussrechnungen außerhalb des geplanten Rechnungslaufes zum Jahresabschluss werden **10,23 € zzgl. 19 % MwSt. = 12,17 €** Gebühren für Verwaltungsaufwand mit der Rechnung erhoben.

3. Mahnkosten/Verzugszinsen
a) Mahnkosten werden gemäß Verwaltungskostensatzung des TAV Börde in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Die Festsetzung der Kostenpauschale für Porto erfolgt gesondert.
b) Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des TAV Börde im Zusammenhang mit einem Mahnvorgang **18,00 € zzgl. 19 % MwSt. =21,42 €**
c) Bei Zahlungsverzug des Kunden können vom TAV Börde Verzugszinsen berechnet werden.

4. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufgrabgenehmigungen und für die Erteilung von Standortzustimmungen wird der notwendige Aufwand mit **30,00 €/Std. zzgl. 19 % MwSt. = 35,70 €** in Rechnung gestellt. Die Aufwandsermittlung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Dies gilt nicht für Anforderungen von anderen Versorgungsträgern, die im Versorgungsgebiet tätig sind.

5. Für die Beseitigung von Schäden an den Versorgungsanlagen, die dem TAV Börde durch Dritte zugefügt werden, erfolgt eine Weiterberechnung des entsprechenden Aufwandes an den Verursacher. Hierbei gelten die Preise der jeweils gültigen Einheitspreisliste des TAV Börde und die kalkulierten Stundenlohnkosten des TAV Börde. Wasserverluste werden auf Grundlage einer qualifizierten Schätzung in die Rechnung einbezogen. Hierbei gilt der doppelte Mengenpreis. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden werden darüber hinaus ordnungs- und strafrechtlich gemäß anzuwendenden Vorschriften geahndet.

6. Umsatzsteuer/Zahlungsbedingungen
Alle Entgelte sind Nettopreise. Nettopreise verstehen sich zuzüglich des gesetzlichen Steuersatzes (derzeit 7% bzw. 19 %). Die Fälligkeiten richten sich nach den angegebenen Terminen und betragen in der Regel 2 Wochen.

7. Ratenzahlung
Auf Antrag des Kunden können für die Entgelte gemäß § 5 Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Zahlung erfolgt in Monatsraten auf die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 Prozent.

8. Weitere Leistungsentgelte des TAV Börde werden gemäß gesonderter Preislisten bzw. der Verwaltungsgebührensatzung berechnet.

§ 8 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Die vorstehende allgemeine Preisregelung tritt am 17.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die allgemeinen Preisregelungen des TAV Börde vom 01.01.2008 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt nach Verbandssatzung.

Anlage 1 Verbrauchsrichtwerte

Für die Bestimmung des Wasserverbrauches eines Jahres bei Abnehmern ohne Wasserzähler kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

Wohnungen mit WC und Bad	pro Person	30 cbm /Jahr
Wohnungen mit WC, ohne Bad	pro Person	22 cbm/ Jahr
Wohnungen ohne WC, ohne Bad	pro Person	16 cbm/ Jahr
Schwimmbecken und nachgewiesener Wechselzyklus		nach Inhalt/ je Wasserwechsel
Großvieh (Pferd, Rind)		10 cbm/Jahr und Stück

Stellenausschreibung

In der **Gemeinde Drackenstedt** ist die Stelle **der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters** zum 01.06.2009 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt gem. § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) 7 Jahre.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird **am 08. Februar 2009** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Drackenstedt direkt gewählt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl ist auf den 22. Februar 2009 festgelegt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die Regelung des Satzes 1 hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Mit der Bewerbung ist eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a zu § 38 a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) darüber abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nach § 59 Abs. 1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Drackenstedt“ bis zum Ende der Einreichungsfrist am Montag, dem 12. Januar 2009, 18.00 Uhr, schriftlich im gemeinsamen Verwaltungsamt der

Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

einzureichen.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Rücknahme der Bewerbung ist ebenfalls nur bis zum Ende der Einreichungsfrist möglich.

Kuch
amt. Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Zweckverband Technologiepark Ostfalen Barleben, den 20.11.2008

Bekanntmachung

Am findet die nächste im IGZ statt. **Freitag, 28. November 2008, um 15:30 Uhr** Verbandsversammlung des Zweckverbandes TPO Barleben, Versammlungsraum TPO

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
TOP 2 Feststellung der Tagesordnung
TOP 3 Protokoll der Sitzung am 11.07.2008, festgesetzt am 15.07.2008, Protokoll der Sitzung am 15.07.2008
TOP 4 Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.07.2008

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Öffentlicher Teil
TOP 8 Nachtragswirtschaftsplan 2008, **Vorlage-Nr. 23/2008**
TOP 9 Anträge, Anfragen, Anregungen

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Öffentlicher Teil
TOP 13 Schließung der Sitzung

gez. Bredthauer
Verbandsvorsitzender

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de